

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 4; ZPO § 496; ArbGG §§ 9, 46

Leitsätze:

Die Zustellung einer Kündigungsschutzklage, durch die die Klagefrist des § 4 KSchG gewahrt werden soll, ist nicht mehr "demnächst" im Sinne des § 496 Abs. 3 ZPO erfolgt, wenn der Kläger durch eigenes oder ihm zuzurechnendes Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten dazu beigetragen hat, daß die Zeitspanne zwischen dem letzten Tag der Klagefrist und der Zustellung verlängert worden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn lediglich eine verhältnismäßig geringfügige Verzögerung bei Zustellung der Klage (hier: um zehn Tage) eingetreten ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 583/74

Urteil des BAG vom 8. April 1976 IAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 583/74

4 Sa 224/74 Schleswig-
Holstein

Urteilstenor
zugestellt am
8. April 1976

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Hackmann und Baerbaum für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 1974 - 4 Sa 224/74 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit Juni 1969 als An- und Verkaufsleiter bei der Beklagten tätig. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis am 19. November 1973 zum 31. Dezember 1973. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers reichte die dagegen gerichtete Kündigungsschutzklage am 3. Dezember 1973 beim Arbeitsgericht ein, in der die Anschrift der Beklagten mit "K -K , Postfach 1267" angegeben ist. Das Gericht forderte mit Schreiben vom 5. Dezember 1973 den Prozeßbevollmächtigten des Klägers auf, die ladungsfähige Anschrift der Beklagten mitzuteilen, da unter der Anschrift "Postfach 1267" eine ordnungsgemäße Ladung nicht erfolgen könne. Am 17. Dezember 1973 teilte der Prozeßbevollmächtigte dem Gericht die ladungsfähige Anschrift der Beklagten mit. Der Beklagten sind Ladung und Klageschrift am 20. Dezember 1973 zugestellt worden.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 19. November 1973 nicht aufgelöst worden ist. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, daß die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung mit der vorliegenden Klage nicht rechtzeitig geltend gemacht worden ist. Im übrigen sei die Kündigung auch aus betriebsbedingten Gründen sozial gerechtfertigt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen, weil der Kläger die Klagefrist des § 4 KSchG versäumt habe. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Feststellungsbegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger die Klagefrist des § 4 KSchG nicht eingehalten habe, ist aus Rechtsgründen nicht zu billigen.

1. Die am 3. Dezember 1973 eingereichte Klageschrift ist der Beklagten nicht innerhalb der Drei-Wochen-Frist des § 4 KSchG, die am 10. Dezember 1973 ablief, zugestellt worden, sondern erst am 20. Dezember 1973. Die Klagefrist ist durch die Einreichung der Klageschrift somit nur gewahrt, wenn die Zustellung noch "demnächst" im Sinne des § 496 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 46 Abs. 2 ArbGG erfolgt ist.

2. Der Bundesgerichtshof (vgl. BGH NJW 1971, 891 mit weiteren Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur; BGH NJW 1972, 208 und 1948) hat für die Erfassung des Begriffs "demnächst" bestimmte Grundsätze aufgestellt, die unter dem allgemeinen Gedanken stehen, daß die Verfolgung und Durchsetzung materieller Rechte nicht durch Verfahrensvorschriften erschwert werden soll (BGHZ 25, 66 [76] = NJW 1957, 1517).

Danach bezweckt die Vorschrift des § 496 Abs. 3 ZPO - wie auch die entsprechenden anderen Vorschriften (§ 261 Abs. 3 und § 693 Abs. 2 ZPO) -, den Gläubiger vor Nachteilen zu schützen, die ohne sein Zutun eintreten. Durch die angeordnete Rückwirkung der Zustellung soll vermieden werden, daß der Gläubiger durch Verzögerungen, auf die er keinen Einfluß hat, Nachteile erleidet, die er selbst bei gewissenhafter Prozeßführung nicht vermeiden kann. Soweit es sich um derartige außerhalb seiner Einflusssphäre liegende Verzögerungen der Zustellung handelt, ist der Begriff weitherzig auszulegen.

Umgekehrt sind dem Gläubiger alle Verzögerungen anzurechnen, die er selbst oder sein Prozeßbevollmächtigter bei gewissenhafter Prozeßführung hätte vermeiden können. Die gebotene Rücksichtnahme auf das berechtigte Interesse



des Schuldners, der bei einer zwar erst nach Fristablauf, aber doch demnächst erfolgten Zustellung die Frist als gewahrt gegen sich gelten lassen muß, verbietet es, dem Gläubiger die Rechtswohltat der Gesetzesvorschrift auch dann zukommen zu lassen, wenn das den Schuldner unbillig belasten würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gläubiger selbst durch nachlässiges Verhalten zu einer Verlängerung der Zeitspanne zwischen Einreichung der Klage und der Zustellung beigetragen hat.

Dabei sind allerdings verhältnismäßig geringfügige Verzögerungen, die auf einem solchen nachlässigen Verhalten des Gläubigers beruhen, angesichts des deutlichen Verzichts der Vorschriften auf eine bestimmte Frist unschädlich (vgl. z. B. BGH IM Nr.9 und 10 zu § 261 b ZPO; BGH NJW 1974, 57; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 261 b Anm. III 2).

Diesen Grundsätzen schließt sich der erkennende Senat auch für den Fall der Kündigungsschutzklage an.

3. Der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts ist nicht zu beanstanden. Danach darf an das Verhalten des Klägers bei Einreichung einer Kündigungsschutzklage kein "weitherziger Maßstab" angelegt werden. Der Kläger hat vielmehr auch für leicht fahrlässiges Verhalten, das zu einer Verzögerung führt, einzutreten. Daß im Streitfall den Prozeßbevollmächtigten des Klägers ein Verschulden an der verspäteten Klagezustellung trifft, hat das Landesarbeitsgericht aus zutreffenden Gründen bejaht.

a) Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat in der Klageschrift lediglich den Wohnort und die Postfachnummer der beklagten Firma angegeben. Damit konnte das Arbeitsgericht die Kündigungsschutzklage nicht zustellen. Nach einhelliger Meinung (so insbesondere Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 34. Aufl., § 183 Anm. II B; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., §§ 182 Anm. I und 183 Anm. I; Wieczorek, Großkommentar zur ZPO, § 183 Anm. A; Zöllner, ZPO, 11. Aufl., § 183 Anm. 1) kann bei der Zustellung an eine Firma lediglich eine Ersatzzustellung gemäß § 183 ZPO, also an einen Gewerbegehilfen im Geschäftsraum, erfolgen; niemals ist jedoch eine Niederlegung des zuzustellenden Schriftsatzes bei der zuständigen Postanstalt gemäß § 182 ZPO statthaft.



Die durch die Rückfrage des Arbeitsgerichts nach der ladungsfähigen Anschrift der Beklagten verursachte Verzögerung der Klagezustellung geht daher zu Lasten des Prozeßbevollmächtigten des Klägers; ein Blick in die gängigen Kommentare hätte ihm Gewißheit verschafft, daß bei Angabe der Postfachnummer der beklagten Firma eine Zustellung rechtlich nicht wirksam erfolgen kann.

Im übrigen kann in einem solchen Falle der Prozeßbevollmächtigte des Klägers sich nicht darauf berufen, daß bei Absendung der Klage durch das Gericht zwecks Zustellung die Möglichkeit bestanden hätte, die Post würde aufgrund der Postfachnummer die Straße ermitteln. Die Rechtswirksamkeit von Zustellungen richtet sich nicht nach postalisches Dienstanweisungen oder dem Verhalten der Post, sondern allein nach den prozessualen Vorschriften (BAG AP Nr. 5 zu § 182 ZPO). Auch durfte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nicht davon ausgehen, das Gericht selbst werde die ladungsfähige Anschrift ermitteln; dazu ist das Gericht nicht verpflichtet (vgl. BAG Urteil vom 22. Mai 1975 - 3 AZR 363/74-[demnächst] AP Nr. 28 zu § 518 ZPO).

b) Liegt aber bereits aus dem genannten Grund eine durch fahrlässiges Verhalten bedingte Verzögerung der Zustellung vor, so kann dahingestellt bleiben, ob dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers dadurch, daß er die Anfrage des Gerichts vom 4. Dezember 1973 erst mit Schriftsatz vom 14. Dezember 1973, eingegangen bei Gericht am 17. Dezember 1973, beantwortet hat, noch ein weiteres schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen ist.

4. Gleichwohl wird das angefochtene Urteil den aufgezeigten Grundsätzen deswegen nicht gerecht, weil es nicht geprüft hat, ob nicht eine nur geringfügige und damit unschädliche Verzögerung vorliegt. Diese Prüfung, die der Senat nachholen kann, führt zum Erfolg der Revision.

a) Maßgebend muß hier die Überlegung sein, daß nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung der Kündigende



- 6 -

davor bewahrt werden soll, eine Rückwirkung gegen sich gelten zu lassen, wenn das mit seinen berechtigten Belangen unvereinbar ist, d. h. ihn unbillig belastet. Daher kommt es für die Beurteilung, ob die Verzögerung geringfügig ist oder nicht, nicht auf den Zeitraum zwischen der Einreichung der Klage und der verspäteten Zustellung, sondern allein auf den Zeitraum zwischen dem Ablauf der Klagefrist und der Zustellung an. Rechtlich und nach dem Sinne der hier in Rede stehenden Rückbeziehungsvorschriften kann der Arbeitgeber allein an dem Tag interessiert sein, an welchem nach Kündigungsschutzrecht die ihn schützende Frist an sich abläuft. Sein schutzwürdiges Interesse geht nur dahin, daß dieser Tag allenfalls derart überschritten wird, daß noch von einer demnächstigen Zustellung gesprochen werden kann (so auch BGH NJW 1972, 208 [209]).

Dabei kann es nicht zum Nachteil des klagenden Arbeitnehmers ausschlagen, wenn er mit der Einreichung der Klage nicht bis zum letzten Tag der Klagefrist gewartet, sondern die Klage schon früher eingereicht hat. Daß allein dieses Ergebnis sachgerecht ist, zeigt die Überlegung, daß es einem Kläger, dem bei Einreichung einer Klage Nachlässigkeit zur Last fällt, welche die alsbaldige Zustellung verhindert hätte, stets freisteht, sich diese Klageschrift wiedergeben zu lassen und sie nunmehr, am letzten Tag der Frist zustellungsfähig wieder einzureichen. Der Beklagte müßte diese Zustellung gewiß als demnächst erfolgt hinnehmen.

b) Demnach ist im Streitfall von einer zehntägigen Verzögerung zwischen Ablauf der Klagefrist (10. Dezember 1973) und Zustellung der Klage (20. Dezember 1973) auszugehen. Unter solchen Voraussetzungen ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Zeitspanne bis zu 14 Tagen, um die die Klagestellung durch Nachlässigkeit des Klägers hinausgeschoben worden war, noch als geringfügig angesehen worden (BGH VersR 1970, 1045; BGH LM Nr.16 zu § 261 b ZPO = NJW 1972, 208; BGH NJW 1972, 1948 [1950]). Nichts anderes kann bei einer Verzögerung der Zustellung einer Kündigungsschutzklage um zehn Tage angenommen werden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Es belastet die Beklagte nicht unbillig, daß die Klagefrist in Anwendung des § 496 Abs. 3 ZPO als gewahrt anzusehen ist. Dies gilt auch bei Beachtung des in § 9 Abs. 1 ArbGG enthaltenen Beschleunigungsgrundsatzes, der als wichtiger Auslegungsgrundsatz bei Verfahrensvorschriften zu beachten ist (vgl. Grunsky, RdA 1974, 201 [203]) und auch den schutzwürdigen Interessen des Arbeitgebers dient. Gleichwohl ist es für den Arbeitgeber nicht unzumutbar, wegen der in Kündigungsrechtsstreiten häufig bestehenden Ungewißheit über mögliche Zahlungsverpflichtungen aus § 615 BGB und wegen personeller Planungen eine Verzögerung von zehn Tagen bis zur Zustellung der Kündigungsschutzklage hinzunehmen. Insbesondere im personellen Bereich sind für einen derartigen Zeitraum in der Regel Übergangslösungen möglich und im betrieblichen Interesse auch vertretbar. Dann kann aber eine Verlängerung der Zeitspanne zwischen letztmöglicher Einreichung der Klageschrift und ihrer Zustellung, die über zehn Tage nicht hinausgeht, schutzwürdige Interessen der Beklagten nicht beeinträchtigen.

II. Nach allem ist die Kündigungsschutzklage als innerhalb der Frist des § 4 KSchG erhoben anzusehen. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Eine abschließende Entscheidung ist dem Senat nicht möglich, weil das Landesarbeitsgericht aufgrund seines gegenteiligen Rechtsstandpunktes bisher nicht geprüft hat, ob die Kündigung, wie der Kläger geltend macht, gemäß § 1 Abs. 2 KSchG sozialwidrig und deshalb rechtsunwirksam ist. Zur Entscheidung dieser Frage, die noch Feststellungen auf tatsächlichem Gebiet erfordert, war der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez.: Dr. Gröninger, zugleich für den
wegen Urlaubs ortsabwesenden
Richter am Bundesarbeitsgericht
Roeper

Dr. Jobs

Hackmann

Baerbaum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)